

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: NC200002-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. M. Spahn und Oberrichterin Dr. S. Janssen
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 22. Juli 2020

in Sachen

A._____,

Gesuchsteller und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Feststellung der Personalien**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren
am Bezirksgericht Zürich vom 26. Mai 2020 (EP190055-L)**

Nach Einsicht in das Schreiben vom 15. Juli 2020, beim Obergericht eingegangen am 16. Juli 2020, mit welchem der Gesuchsteller seine am 15. Juni 2020 eingereichte Berufung (Urk. 21) zurückziehen liess (Urk. 27), was den mit der Berufung gestellten prozessualen Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 21 S. 2) einschliesst,

da das Berufungsverfahren dementsprechend abzuschreiben ist (Art. 241 Abs. 3 ZPO),

da für das Berufungsverfahren umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist,

da für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO),

wird beschlossen:

1. Das Berufungsverfahren wird abgeschrieben.
2. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Für das Berufungsverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Kläger und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 22. Juli 2020

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
sl